

nahmen zur Durchführung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms. Der Rat erklärt erneut, dass der Premierminister seine Befugnisse ungehindert ausüben muss, einschließlich seiner in Resolution 1721 (2006) genannten Autorität über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, und fordert alle ivoirischen Parteien zur Unterstützung seiner Bemühungen auf.

Der Rat bittet den Vermittler der Afrikanischen Union, Côte d'Ivoire Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Situation bis spätestens zum 1. Februar 2007 behandeln können.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, Herrn Pierre Schori, dem Hohen Beauftragten für die Wahlen in Côte d'Ivoire, Herrn Gérard Stoudmann, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen erneut seine volle Unterstützung.“

Auf seiner 5617. Sitzung am 10. Januar 2007 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire im Lichte der Fortschritte bei der Durchführung des Friedensprozesses gemäß Resolution 1721 (2006) zu überprüfen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete in enger Verbindung mit der in Ziffer 17 der Resolution 1721 (2006) genannten Arbeitsgruppe zur Sicherheit der Maßnahmen zur Identifizierung der Bevölkerung und zur Wählerregistrierung beizutragen;
- e) Reform des Sicherheitssektors:
 - in enger Verbindung mit der in Ziffer 15 der Resolution 1721 (2006) genannten Arbeitsgruppe bei der Ausarbeitung eines Plans für die Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie bei der Vorbereitung möglicher Seminare über die Reform des Sicherheitssektors, die von der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten veranstaltet würden, behilflich zu sein;
- f) Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie von Zivilpersonen:
 - Personal, Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Verantwortung der Regierung Côte d’Ivoire, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete Zivilpersonen zu schützen, die von unmittelbarer physischer Gewalt bedroht sind;
 - in Abstimmung mit dem Premierminister die Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für die Mitglieder der Regierung Côte d’Ivoire zu unterstützen;
- g) Überwachung des Waffenembargos:
 - in Zusammenarbeit mit der gemäß Resolution 1584 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe und gegebenenfalls mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und den beteiligten Regierungen die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich halten, und ohne vorherige Ankündigung die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspizieren, die

zen hinweg zu verhindern und Entwaffnungs- und Demobilisierungsprogramme durchzuführen;

7. *fordert*